

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 531 - 533

Silberschlag, ...: Ueber § 56 Nr. 3 und § 395 der Concurs-Ordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

und Praxis des heutigen gemeinen Pr. Privatrechts Bd. 1 S. 280 und dürfte auch die des Obertribunals sein, da dasselbe bereits zu dem § 537 das Präjudiz Nr. 307 vom 22. Juli 1837:

„Diese Vorschrift, nach welcher den mit einem Vormunde versehenen Minderjährigen, gegen die während der Minderjährigkeit vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen vier Jahren nach aufgehobener Vormundschaft zu Statten kommt, findet auf Minderjährige, welche unter väterlicher Gewalt stehen, keine Anwendung,“

angenommen und an diesem Präjudiz mit der Beschränkung, daß dasselbe auf das freie Vermögen und auf Ansprüche des Kindes an den Vater selbst sich nicht beziehe, in den Entscheidungen vom 28. April 1852 (Striethorst, Arch. Bd. 5 S. 204) und vom 14. Juni 1854 (daselbst Bd. 13 S. 182) festgehalten hat.

Das Resultat ist demnach, daß das N. L. R. nicht bloß von den Eingangs angeführten Vorschriften des Römischen Rechts abweicht, sondern daß es auch aus demselben den Satz, daß die Zeit, wo die Klage zu den Adventizien eines Filiusfamilias gehört, bei der Verjährung nicht mit eingerechnet wird, L. 1 § 2 C. de ann. exc. 7, 40. L. 4 in f. C. de bon. qu. lib. 6. 61, Buchta, Pandekten § 90 und Arndts, Pandekten § 432, nicht rezipirt hat.

Nr. 15.

Ueber § 56 Nr. 3 und § 395 der Concurss-Ordnung.

Von dem Herrn Stadt- und Kreisgerichtsrath Dr. jur. Silberschlag in Magdeburg.

Die Vorschriften von § 56 Nr. 3 und § 395 unserer Concurss-Ordnung haben schon zu vielen Verwickelungen und Klagen Anlaß gegeben, indem sie den Parteien große Kosten und Weitläufigkeiten veranlassen, ohne entsprechenden Nutzen zu gewähren. Uns ist z. B. folgender Fall vorgekommen: Auf dem Gute des Kossathen K. zu C. standen unter andern 3000 Thlr. für die Wittwe W. eingetragen. K. verkaufte von seinem Gute eine Parcellen von 3 Morgen für 800 Thlr. an S. Der Verkauf sollte frei von Hypothekenschulden geschehn; da aber die Wittwe W. nicht in die Freigebung willigte, wurde die verkaufte Parcellen vom Stammgrundstück unter Uebertragung der W.'schen Forderung abgeschrieben. Einige Zeit darauf ward das noch dem K. gehörige Stammgrundstück, auf welches inzwischen noch eine Anzahl neuer Schul-

den eingetragen waren, Schulden halber subhastirt. Die W.'sche Forderung kam vollständig zur Hebung; von den hinter ihr eingetragenen Posten fielen jedoch acht zum Gesamtbetrage von 1200 Thlr. aus. Es ward nun von Amtswegen auf Grund von § 56 Nr. 3 und § 395 der Concurſ-Ordnung auf der Parcelle des S. bei der dort noch eingetragenen W.'schen Forderung der Anspruch der bei Subhastation des R.'schen Grundstücks ausgefallenen acht Gläubiger auf antheilige Befriedigung vermerkt.

S. hatte die Hoffnung gehabt, endlich durch die Subhastation des R.'schen Grundstücks von der W.'schen Hypothek befreit zu werden; diese Hoffnung war nun getäuscht; er versuchte die acht Gläubiger, deren Anspruch auf antheilige Befriedigung auf sein Grundstück übertragen war, zu bewegen, freiwillig in Löschung dieses Anspruchs zu willigen, jedoch erfolglos. Es ward nun berechnet, mit Rücksicht auf den Werth des R.'schen Stammgrundstücks und des S.'schen Grundstücks, wie viel bei gleichzeitiger Subhastation des R.'schen und S.'schen Grundstücks von den Kaufgeldern des letztern auf die W.'sche Post nach der Vorschrift von § 56 Nr. 3 vertheilt sein würden. Diese Summe betrug 200 Thlr.; S. offerirte diese den acht von Amtswegen subingrossirten Gläubigern; allein von diesen wollten nur die beiden zuerst eingetragenen, an welche jene 200 Thlr. gezahlt sein würden, gegen Zahlung der 200 Thlr. quittiren; die übrigen gaben keine Erklärung ab. S. zog nun vor, den acht Gläubigern Nichts zu zahlen. Auf seinem Grundstück blieb nun aber der Anspruch dieser Gläubiger subingrossirt, wodurch ihm jeder Real-Credit entzogen war, ohne daß die subingrossirten Gläubiger irgend einen Vortheil von der Eintragung hatten.

Dies Beispiel zeigt wohl zur Genüge, daß der Nutzen, welchen die Vorschrift von § 56 Nr. 3 und § 395 der Concurſ-Ordnung gewährt, in der Regel in gar keinem Verhältniß steht zu den Weitläufigkeiten, welche die Ausführung dieser Vorschrift macht.

Der Grund hiervon liegt darin, daß zwar das Princip, welches dem § 56 Nr. 3 und § 395 zu Grunde liegt, ein ganz richtiges ist, daß aber dies Princip vom Gesetzgeber in ungeschickter Art zur Anwendung gebracht ist.

Das Princip der gedachten Paragraphen ist, daß, wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren Grundstücken eingetragen ist, eine Art passiver Correalität der verpfändeten Grundstücke vorhanden ist. Es war dies Princip bereits in §§ 521 und 522 Th. I Tit. 50 der A. G. D. zur Anwendung gebracht; neu ist gegenüber diesen Bestimmungen der A. G. D. in § 56 Nr. 3 eigentlich nur die Vorschrift, daß der Richter

jetzt von Amtswegen den Anspruch der nicht zur Hebung gekommenen Gläubiger auf antheilige Befriedigung auf das noch nicht subhastirte Grundstück eintragen lassen muß.

In zweckentsprechender Anwendung des Principis der Correalität der mehreren verpfändeten Grundstücke hätte man vorschreiben sollen:

daß, falls eine Forderung auf zwei oder mehreren Grundstücken unter solidarischer Verpfändung derselben eingetragen ist und eins der Grundstücke vor dem oder den andern zur Subhastation kommt, der Anspruch der ausgefallenen Gläubiger des zur Subhastation gekommenen Grundstücks auf antheilige Befriedigung, sobald das nicht-subhastirte verpfändete Grundstück einem andern Besitzer als dem insolventen Besitzer des subhastirten Grundstücks gehört, nur dahin geht, vom Besitzer des nicht zur Subhastation gestellten Grundstücks so viel gezahlt zu verlangen, als nach dem Verhältnisse der nach der Grundsteuer zu berechnenden Taxwerthe beider Grundstücke und mit Rücksicht auf die voreingetragenen Posten bei gleichzeitiger Subhastation beider Grundstücke aus dem letztern gezahlt sein würde.

Wenden wir diese Regel auf das von uns gegebene Beispiel an! Es hätte danach berechnet werden müssen, wie viel bei gleichzeitiger Subhastation des R.'schen und S.'schen Grundstücks mit Rücksicht auf deren nach der Grundsteuer zu bemessenden Taxwerth und die auf dem R.'schen Grundstücke voreingetragenen Posten auf die W.'sche Forderung aus jedem der Grundstücke gezahlt wäre. Diese Summe hätte alsdann S. den bei Subhastation des R.'schen Grundstücks ausgefallenen Gläubigern zahlen müssen.

Auf diese Art erhalten die bei der Subhastation des einen der verpfändeten Grundstücke ausfallenden Gläubiger eine bestimmte leicht zu realisirende Berechtigung, während sie jetzt nur einen unbestimmten schwer oder gar nicht zu realisirenden Anspruch haben; für den Besitzer des mitverpfändeten und nicht subhastirten Grundstücks aber tritt an Stelle einer ganz unbestimmten Verpflichtung, die möglicher Weise seinen ganzen Real-Credit zerstört, eine ihrem Betrage nach sofort feststehende Verpflichtung.

Die von uns vorgeschlagene Aenderung der §§ 56 Nr. 3 und 395 der Concurs-Ordnung würde daher das den gedachten Bestimmungen zu Grunde liegende Princip aufrecht erhalten, solches aber besser als bisher zur praktischen Anwendung bringen.